

festgestellt werden, daß der Kläger im Zusammenhang mit dem Abschluß des Werkvertrages - arglistig - getäuscht, irre geführt oder falsch beraten wurde. Das OLG Hamm hat dazu in dem rechtskräftigen Berufungsurteil vom 04.07.2001 festgestellt, daß in der Werbeanzeige nicht zugesichert wurde, daß die Solaranlage 60 bis 70 % des Wärmebedarfs, d. h. auch des Heizbedarfs, abdecken könne. Entsprechende Feststellungen hatte auch das OLG Hamm in einem weiteren Verfahren (4 U 112/99), in dem der Beklagte vom Verbraucherschutzverein e. V. Berlin auf Unterlassung in Anspruch genommen worden war, getroffen. Auf die Urteilsgründe (Blatt 19 ff. und Blatt 76 ff. GA) wird Bezug genommen. Da die Annonce lediglich vom Warmwasserbedarf spricht, kann ein vernünftig abwägender Besteller nicht auf den Gedanken verfallen, daß auch ein nenneswerter Teil der Heizenergie eingespart werden könne (vgl. OLG Hamm, Blatt 24 GA.). Der Begriff des „Bedarfs“ macht nach Auffassung des Gerichts klar, daß es nur um die Erwärmung des im Haushalt verbrauchten Wassers gehen kann, nicht aber um die Erwärmung des im Heizungskreislauf weitgehend konstant verbleibenden Brauchwassers. Es ist auch nicht vorstellbar, daß der Kläger angesichts seiner offenkundig umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiet von Solaranlagen, die auch auf seiner Internetseite dokumentiert sind, einem entsprechenden Irrtum erlegen sein kann. Im übrigen ist auch der vom Kläger behauptete Schaden in keiner Weise nachzuvollziehen. Er hat im Termin zur mündlichen Verhandlung auf entsprechende Nachfrage erklärt, daß er die Warmwasserkosten in den vergangenen Jahren hochgerechnet habe. Er hat in seiner dem Beklagten mit Schreiben vom 11.08. bzw. 17.11.2001 übersandten Abrechnung (Blatt 17, 18 GA.) auf die Gelsenwasserabrechnungen von 1998 bis 2001 Bezug genommen. Für das Gericht ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der Beklagte 65 % der Wasserkosten als Schadensersatz zahlen soll. Eine Berechnung evtl. entstandener Mehrkosten für die Erwärmung des Warmwassers und des Brauchwassers für die Heizung ist auf Grund von Erfahrungswerten jedenfalls nicht möglich, wenn nicht die zu Grunde liegenden Energiekosten bekannt sind.

Die Klage war danach abzuweisen.